

Nutzungsvertrag

zwischen dem **Kleingärtnerverein „Bodelschwingh“**

vertreten durch den Vorstand

als Beauftragter des Zwischenpächters (Stadtverband Dortmund Gartenvereine e.V.)

und dem Mitglied

.....
.....
.....
.....

wird folgender Nutzungsvertrag geschlossen:

Nach § 32 – in Verbindung mit § 36 – unserer Satzung wird Ihnen hiermit der Kleingarten Nr. im Rahmen der Kleingärtnergemeinschaft vom erweiterten Vorstand zugewiesen und zur kleingärtnerischen Nutzung überlassen. Grundlage dieses Nutzungsvertrages sind die Vorschriften des Bundeskleingartengesetzes (BkleingG), die entsprechenden Satzungsbestimmungen des Vereins, die gleichzeitig Bestandteil dieses Vertrages sind

Die Übergabe erfolgt am

Die Höhe des Pachtzinses richtet sich nach den Festsetzungen und Beschlüssen des Stadtverbandes Dortmunder Gartenvereiner e.V. in Anlehnung an § 5 des BkleingG.

Der Pachtzins beträgt zur Zeit 0,30 Euro /qm.

Er ist mit den Vereinsbeiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen termingerecht (in der Regel zu Beginn des Kalenderjahres) sofort nach Erhalt der Beitragsrechnung zu entrichten.

Bei Aufgabe/Kündigung des Kleingartens stellt der Stadtverband als Zwischenpächter die sachgerechte Abschätzung sicher und übermittelt dem Kleingärtnerverein und dem / der Ausscheidenden das Wertermittlungsergebnis.

Der Kleingärtnerverein sorgt für die Wiedervergabe des Kleingartens und verpflichtet sich die **zulässigen** Einrichtungen und Anpflanzungen im Kleingarten gegen Erstattung des Entschädigungsbetrages auf den / die Nachfolger (in) zu übertragen.

Die Abwicklung der Übernahme der **zulässigen** Einrichtungen und Anpflanzungen erfolgt durch einen gesonderten Übernahmevertrag zwischen dem / der Ausscheidenden und dem / der Nachfolger (in).

Die Kleingartenanlage im Ortsteil Bodelschwingh (KGV „Bodelschwingh“) ist eine „naturnah gestaltete Kleingartenanlage“ und wird insbesondere hinsichtlich der ökologischen Verträglichkeit ausschließlich durch das **Ökologieprogramm** im **Emscher-Lippe-Raum** gefördert.

- 1) Die überbaubare Fläche für eine Laube darf pro Parzelle höchstens 16 qm/30 cbm betragen.
- 2) Der Laubenstandort ist vom Grünflächenamt festgelegt.
- 3) Die Farbgebung der Laube ist mit dem Vereinsvorstand abzustimmen. Der Vereinsvorstand hat die Auflagen des Grünflächenamtes zu berücksichtigen.
- 4) Das Dach ist in extensiver Weise gemäß den Vorgaben des Grünflächenamtes zu begrünen.
- 5) Die Abgrenzung in der Anlage muß einheitlich vorgenommen werden und darf eine Höhe von max. 80 cm nicht überschreiten.

Dortmund, den

einverstanden
(Mitglied)

.....
(Vorsitzender/Stellvertreter)

.....
(Schriftführer/Kassierer)